



LAND  
TIROL

## **Forschung & Wissenschaft**

Tiroler Landarztstipendium

Förderrichtlinie

## **Inhalt**

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Fördernehmer*innen.....	2
3.	Fördervoraussetzungen .....	2
4.	Härtefallklausel .....	3
5.	Art und Ausmaß der Förderung .....	3
6.	Verfahrensbestimmungen.....	3
7.	Inkrafttreten .....	4
<b>Impressum .....</b>		<b>5</b>

## 1. Zielsetzung

Um die sichere Gesundheitsversorgung in Bedarfsregionen des Landes Tirol sicherzustellen, startet das Land Tirol eine Initiative zur Förderung von Studierenden, welche nach Abschluss der Ausbildung als Ärztin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin in einer Bedarfsregion des Landes Tirol tätig sein werden. Das Land Tirol plant demnach ab dem Sommersemester 2023, 10 Studierende des Studiums der Humanmedizin, welche sich mindestens im dritten Studienjahr befinden, während des Studiums finanziell zu unterstützen, wenn sie sich zu einer Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin in einer Bedarfsregion des Landes Tirol nach Abschluss der Ausbildung verpflichten. Unter Bedarfsregion des Landes Tirol sind jene Regionen zu verstehen, in welchen nach Abschluss der postpromotionellen Ausbildung der jeweiligen Fördernehmer\*innen eine Stelle als Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin ausgeschrieben ist.

Ziel des Tiroler Landarztstipendiums ist die nachhaltige Abdeckung des qualitativen und quantitativen Bedarfes an Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin im Bundesland Tirol und damit die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung durch Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin für die Tiroler Bevölkerung.

## 2. Fördernehmer\*innen

Das Landarztstipendium ist ausschließlich an Studierende des Diplomstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck gerichtet, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest im 5. Studiensemester befinden und gemäß Studienplan folgende Prüfungen des 1. und 2. Studienjahres bis zum Ende der Bewerbungsfrist positiv abgelegt haben:

- 1. Diplomprüfung
- Kumulative Modulprüfungen des zweiten Studienjahres (KMP 3A und 3B)
- topographischer Sezierkurs (PR Anatomie 2)
- Praktikum Physiologie
- Famulatur OSCE
- eine praktische Ausbildung mit dem Ziel des Kennenlernens der interprofessionellen Arbeitsweise in der Medizin (Modul 1.09)

Die Antragstellung ist unabhängig von Wohnsitz, Staatsbürgerschaft, Geschlecht und sozialer Bedürftigkeit möglich. Für Zeiträume vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie wird kein Tiroler Landarztstipendium gewährt.

## 3. Fördervoraussetzungen

- (1) Der Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck.
- (2) Die daran anschließende Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin in Tirol, begonnen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin.
- (3) Die Tätigkeit als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin im Anschluss in Tirol für mindestens 5 Jahre.
- (4) Keine Beantragung des Stipendiums für Medizinstudierende der ÖGK.
- (5) Im Rahmen des Landarztstipendiums empfangene Geldzuwendungen sind an das Land Tirol zurückzuzahlen, wenn
  - a. das Landarztstipendium aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde,
  - b. der zu erbringende Studienerfolg nicht im festgelegten Ausmaß erbracht wurde,
  - c. das Studium der Humanmedizin nicht beendet wurde,
  - d. der/die Fördernehmer\*in einseitig von der Fördereinbarung zurücktritt,
  - e. die postpromotionelle Ausbildung nicht fristgerecht aufgenommen bzw. abgeschlossen wird,
  - f. die ärztliche Tätigkeit nicht fristgerecht aufgenommen wird,

- g. die ärztliche Tätigkeit nicht mindestens 60 Monate im Bundesland Tirol aufrechterhalten wird;
- (6) Im Fall der Punkte 5a bis 5e ist die gesamte erhaltene Förderung an das Land Tirol zurückzuzahlen.
- (7) Im Fall der Punkte 5f und 5g ist der/die Fördernehmer\*in zur Rückzahlung an das Land Tirol eines aliquoten Teils der bereits erhaltenen Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der zurückzuzahlende Betrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land Tirol um 1/60 des vollen Betrages.

## 4. Härtefallklausel

In berücksichtigungswürdigen Fällen insbesondere bei überraschend eingetretenen, nicht selbst verursachten oder nicht bewusst herbeigeführten, belastenden persönlichen Umständen, wie beispielsweise Arbeitsunfähigkeit durch Invalidität oder schwere Krankheit aber auch Umstände wie beispielsweise Schwangerschaft, Beschäftigungsverbot, bestehende Unterhaltsverpflichtungen oder unverschuldeter Notstand, kann die Rückzahlungsverpflichtung durch das Land Tirol gehemmt, gemildert oder ganz davon abgesehen werden. In besonderen Einzelfällen können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

## 5. Art und Ausmaß der Förderung

Das Tiroler Landarztstipendium wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel als monatlicher Zuschuss in der Höhe von 900 EURO für maximal 48 Monate ab 01.03.2023 gewährt. Dieser Betrag wird nicht valorisiert.

## 6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Beantragung des Tiroler Landarztstipendiums hat bis zum **16.03.2023** persönlich in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation der Medizinischen Universität Innsbruck stattzufinden.
- (2) Im Zuge des Antragsverfahrens sind insbesondere folgende Unterlagen einzubringen:
- Studienerfolgsnachweis für Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck.
  - Motivationsschreiben über die eigene Zukunft als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Tirol und die zu erwartenden Herausforderungen (ca. 1.000 Worte).

Optional einzureichende Unterlagen:

- Nachweis der Beteiligung am Erweiterungsstudium Allgemeinmedizin. Die Beteiligung am Erweiterungsstudium Allgemeinmedizin der MUI ist erwünscht, jedoch ist eine Nicht-Beteiligung kein Ausschlussgrund.
  - Nachweis der Absolvierung von Allgemeinmedizin relevanten Wahlfächern (z.B. AM-Mentoring), von Famulaturen in Allgemeinmedizin, oder von formellen Hilfstätigkeiten in Praxen für Allgemeinmedizin etc.
  - Nachweis über freiwillige oder berufliche Tätigkeiten im sozialen Bereich oder im Rahmen der Primärversorgung bzw. über Tätigkeiten in einem medizinischen Beruf, jeweils unabhängig vom Tätigkeitsort.
- (3) Über die Vergabe entscheidet ein Auswahl- und Beratungsgremium bestehend aus Vertreter\*innen der Medizinischen Universität Innsbruck und des Landes Tirol anhand der Unterlagen. Die Möglichkeit der Einladung der Förderwerber\*innen zu einem zusätzlichen persönlichen Gespräch besteht. Die Förderwerber\*innen werden bis spätestens 30.04.2023 schriftlich per Mail über die Entscheidung verständigt.

- (4) Das Tiroler Landarztstipendium wird durch das Land Tirol, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft (Förderstelle) abgewickelt. Die Ausschreibung sowie Abwicklung des Bewerbungsverfahrens des Tiroler Landarztstipendiums erfolgt durch die Medizinische Universität Innsbruck.
- (5) Bei positiver Förderentscheidung ist von der Förderstelle mit dem/der Fördernehmer\*in eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) abzuschließen. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitigen unterfertigten Fördervereinbarung.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.03.2023 in Kraft.

**Impressum**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft  
Heiliggeiststraße 7  
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402  
[wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at](mailto:wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/wirtschaft](http://www.tirol.gv.at/wirtschaft)